



Nr. 4 / 22. Februar 2013

Kommunalverwaltung

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Donaumoos-Zweckverbands
für das Haushaltsjahr 2013 23

Haushaltssatzung des Zweckverbands Gymnasium
Gaimersheim für das Haushaltsjahr 2013 24

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung
(Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 25

Landesentwicklung

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs
zur Fortschreibung der Kapitel B V 7 „Energiever-
sorgung“ mit Kapitel B I 2 „Natur und Landschaft
– Erhaltung und Gestaltung von Natur und Land-
schaft“ des Regionalplans Südostoberbayern 25

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern;
Planungsausschuss-Sitzung am 11. März 2013 26

DONAUMOOS-ZWECKVERBAND

Haushaltssatzung des Donaumoos-Zweckverbands für das Haushaltsjahr 2013

I.

Aufgrund des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale
Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemein-
deordnung erlässt der Donaumoos-Zweckverband folgende
Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushalts-
jahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 312.800 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 839.388 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen oder Investitionsförderungsmaß-
nahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind
nicht vorgesehen.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht ge-
deckten Bedarfs, der nach Bestimmungen der Zweckver-
bandssatzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr
2013 auf 150.000 € (Umlagesoll) festgelegt.

Die Umlagebeträge für die Verbandsumlage werden wie folgt festgesetzt:

Bezirk Oberbayern	37.500 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	37.500 €
Gemeinde Karlshuld	21.000 €
Gemeinde Karlskron	21.000 €
Gemeinde Königsmoos	21.000 €
Markt Pöttmes	6.000 €
Wasserverband I	1.500 €
Wasserverband II	1.500 €
Wasserverband III	1.500 €
Wasserverband IV	1.500 €

Verbandsumlage gesamt: 150.000 €

(2) Gemäß § 17a der Verbandssatzung kann der Donaumoos-Zweckverband eine Sonderumlage für Investitionen erheben. Die Höhe wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 42.000 € (Umlagesoll) festgelegt.

Die Umlagebeträge zur Sonderumlage für Investitionen werden wie folgt festgesetzt:

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	21.000 €
Gemeinde Karlshuld	5.880 €
Gemeinde Karlskron	5.880 €
Gemeinde Königsmoos	5.880 €
Markt Pöttmes	1.680 €
Wasserverband I	420 €
Wasserverband II	420 €
Wasserverband III	420 €
Wasserverband IV	420 €

Umlage für Investitionen gesamt: 42.000 €

(3) Gemäß § 17b der Verbandssatzung wird von Bezirk Oberbayern und Landkreis Neuburg-Schrobenhausen eine Sonderumlage für Grunderwerb erhoben. Die Höhe beträgt je 50 % des Eigenanteils des Zweckverbands an den Kosten des Grunderwerbs, höchstens aber 25.000 € je Jahr und Verbandsmitglied.

Die Umlagebeträge zur Sonderumlage für Grunderwerb werden wie folgt festgesetzt:

Bezirk Oberbayern	25.000 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	25.000 €

Sonderumlage für Grunderwerb gesamt: 50.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 € festgesetzt. Der Umfang des Kassenkredites ist begründet durch hohe Vorleistungen für Grunderwerb und Baumaßnahmen und den Wartezeiten für Förderzuschüsse.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Neuburg a. d. Donau, 31. Januar 2013
Donaumoos-Zweckverband

Roland Weigert
Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Donaumoos-Zweckverbands, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 270, in Neuburg a. d. Donau während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

ZWECKVERBAND GYMNASIUM GAIMERSHEIM

Haushaltssatzung des Zweckverbands Gymnasium Gaimersheim für das Haushaltsjahr 2013

I.

Aufgrund des § 18 der Verbandssatzung und des Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Gymnasium Gaimersheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 624.000 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 350.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf

30.000 €

festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbands umgelegt werden soll (Betriebskostenumlage), wird auf

575.310 €

(Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbands umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf

350.000 €

(Umlagesoll) festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

1.500.000 €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Eichstätt, Geschäftsstelle des Zweckverbands Gymnasium Gaimersheim, Zimmer 108, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Eichstätt, 2. Januar 2013

Zweckverband Gymnasium Gaimersheim

Anton Knapp

Verbandsvorsitzender

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht (www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de > Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBERBAYERN

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung der Kapitel B V 7 „Energieversorgung“ mit Kapitel B I 2 „Natur und Landschaft – Erhaltung und Gestaltung von Natur und Landschaft“ des Regionalplans Südostoberbayern

Der Planungsausschuss des Planungsverbands Region Südostoberbayern hat in seiner Sitzung am 20. November 2012 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 10. Teilfortschreibung Windenergie (Kapitel B V 7 „Energieversorgung“ mit B I 2 „Natur und Landschaft – Erhaltung und Gestaltung von Natur und Landschaft“) beschlossen.

Gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG ist die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der 10. Fortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern in der Zeit vom

1. März bis zum 15. April 2013

während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht für jedermann bei der Regierung von Oberbayern, Zimmer 5418, Maximilianstraße 39, 80538 München sowie bei allen Landratsämtern der Region und der Stadt Rosenheim öffentlich aus.

Gleichzeitig wurden die Verfahrensunterlagen in das Internet unter www.region-suedostoberbayern.bayern.de > Regionalplan > Fortschreibungen > 10. Fortschreibung eingestellt:

<http://www.region-suedostoberbayern.bayern.de/regplan/Fortschreibungen/10.Fortschreibung/forts10.htm>

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit, sich schriftlich zu den im Rahmen der Teilfortschreibung vorgesehenen Änderungen gegenüber dem Regionalen Planungsverband Südostoberbayern, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein zu äußern.

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Traunstein, 5. Februar 2013
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Hermann Steinmaßl
Landrat, Verbandsvorsitzender

REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBER-
BAYERN

Bekanntmachung

Am Montag, 11. März 2013, 14:00 Uhr, findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Traunstein (Zimmer A134), Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, eine Planungsausschuss-Sitzung des Regionalen Planungsverbands Südostoberbayern statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Niederschrift der Planungsausschuss-Sitzung vom 20. November 2012
3. Fortschreibung Regionalplan: Windkraft; Sachstandsbericht
4. Ärztliche Versorgung in der Region 18
5. Sonstiges, Wünsche und Anfragen

Traunstein, 7. Februar 2013
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Hermann Steinmaßl
Landrat, Verbandsvorsitzender